



## Bezahlung der Mitglieder des obersten Leitungsorgans von NPO

Drei unterschiedliche Regelungen für Organisationen, die mit Spenden arbeiten.

### 1. Swiss Foundation Code

#### Empfehlung 7

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind angemessen zu honorieren, sofern die Mittel der Stiftung dies erlauben und die Mitglieder des Stiftungsrates nicht ehrenamtlich tätig sein wollen.

#### Erläuterungen zur Empfehlung 7

- Ehrenamtlichkeit ist wünschbar. Sie darf aber nicht auf Kosten der Professionalität gehen.
- Eine Honorierung der Stiftungsratsmitglieder ist schriftlich zu regeln. Sie richtet sich grundsätzlich nach Aufgabe, Aufwand, Kompetenz, Erfahrung, Leistung und nach den Mitteln der Stiftung.

[www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)

### 2. Swiss NPO Code

#### § 21 Entschädigung

1 Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich.

2 Werden Entschädigungen ausgerichtet, so gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer, willkürfreier und transparenter Bemessungskriterien.
- b. Diese tragen einerseits dem Nonprofit-Charakter der Organisation, andererseits der Grösse und Komplexität der Organisation, dem Umfang der Führungsverantwortung und der zeitlichen Belastung durch das Mandat Rechnung.
- c. Die Bemessungskriterien sind dem obersten Organ zur Genehmigung vorzulegen.
- d. Dauer und Umfang von Entschädigungsleistungen an Mitglieder des obersten Leitungsorgans sind durch Beschluss des obersten Leitungsorgans festzulegen und offen zu legen.

3 Für ZEWO-zertifizierte Organisationen gilt das Reglement über das ZEWO Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen.

[www.swiss-npocode.ch](http://www.swiss-npocode.ch)

### 3. Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen

#### Art. 6 Organisatorische Kriterien

##### Abs 1

Mitglieder des leitenden Organs (Vorstand, Stiftungsrat, Patronatskomitee etc.) arbeiten ehrenamtlich (unentgeltlich) bis zu 100 Stunden jährlich. Für darüber hinausgehende zeitliche Belastungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Allfällige Entschädigungen müssen zusammen mit den entrichteten Spesen in der Erfolgsrechnung oder in einem Anhang hierzu separat, das heisst als Gesamtsumme, ausgewiesen werden. Allfällige Entschädigungen an die Präsidentin oder an den Präsidenten müssen zusätzlich individuell ausgewiesen werden. Die Höhe der Entschädigung sollte dem gemeinnützigen Charakter der Organisation Rechnung tragen.

[www.zewo.ch](http://www.zewo.ch)

### Studie

Vgl ferner die Studie „Die Honorierung der obersten Leitungsorgane von Nonprofit-Organisationen“, CEPS Forschung und Praxis Bd 05, kostenlos erhältlich unter [www.ceps.unibas.ch](http://www.ceps.unibas.ch).